

**Gemeinsame Regelung**  
**zwischen der Gemeinde Ilvesheim und dem freien Träger Kinderkiste e.V.**  
**zur**  
**Anpassung der Gebühren in den örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen**

Im Einvernehmen mit dem Betreiber, dem Verein Kinderkiste e.V., werden die Gebühren für die Nutzung der beiden Betreuungseinrichtungen in der Heddesheimer Straße und der Goethestraße folgendermaßen festgesetzt:

**A. Betreuungsbereich U3 (Kinderkrippe):**

**1. Benutzungsgebühren**

1.1. Für die Nutzung der Kinderkrippe werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten, der Monat August ist gebührenfrei.

1.2. Gebührenmaßstab sind

- der Umfang der Betreuungszeit
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- das Jahreseinkommen der Gebührenschuldner (Ziffer 3) nach Ziffer 2.3.

1.3. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. Ziffer 2.2 auf 50 v.H.

1.4. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

1.5. Auf Verlangen der Gemeinde Ilvesheim ist der Nachweis zu erbringen, dass die Übernahme der Krippengebühren vom Jugend-/Sozialamt des Rhein-Neckar-Kreises abgelehnt wurde.

**2. Gebührenhöhe**

2.1. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im selben Haushalt der/des Gebührenschuldner/-s (siehe unten) im Sinne von Ziffer 3 leben sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen der/des Gebührenschuldner/-s nach Ziffer 2.3 und dem zeitlichen Betreuungsumfang des Kindes.

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunfts-möglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Betreuungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners ab dem auf die Veränderung folgenden Monat neu festgesetzt.

Der Gemeinde ist berechtigt, einen Datenabgleich aus dem Melderegister der Gemeinde vorzunehmen und bei Veränderungen der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im selben Haushalt des Gebührenschuldners leben, den Gebührensatz entsprechend zu korrigieren.

## 2.2. Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Kinderkrippe mit 8,5 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	347	259	175	70
von 23.001 - 33.000 €	396	296	200	80
von 33.001 - 42.750 €	446	333	225	90
über 42.751 €	495	370	250	100

Kinderkrippe mit 8,0 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	329	245	165	67
von 23.001 - 33.000 €	376	280	188	76
von 33.001 - 42.750 €	423	315	212	86
über 42.751 €	470	350	235	95

Kinderkrippe mit 7,0 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	287	214	144	60
von 23.001 - 33.000 €	328	244	164	68
von 33.001 - 42.750 €	369	275	185	77
über 42.751 €	410	305	205	85

Bei tageweiser Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes U3 werden die genannten Gebührensätze im prozentualen Verhältnis der tageweisen Inanspruchnahme aufgeteilt.

2.3. Als Einkünfte im Sinne der Ziffer 2.1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der/des Gebührenschuldner/-s im vorangegangenen Kalenderjahr. Weicht das Einkommen im vorangegangenen Kalenderjahr vom aktuellen Einkommen erheblich ab, so ist das aktuelle Einkommen gemäß Ziffer 2.4 nachzuweisen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

2.4. Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist spätestens 1 Monat vor Eintritt des Kindes in die Kinderkrippe durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides nachzuweisen.

Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers der letzten drei Monate und anderer geeigneter Unterlagen erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Im regelmäßigen Abstand von 12 Monaten nach dem Eintritt des Kindes in die Kinderkrippe ist die Einkommenssituation vom Gebührenschuldner - ohne vorherige Aufforderung - erneut nachzuweisen.

Der Nachweis ist gegenüber der Gemeinde Ilvesheim zu erbringen.

Eine der Gemeinde Ilvesheim nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrages.

2.5 Werden in der Betreuungseinrichtung Mahlzeiten in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 2.2 eine Verpflegungsgebühr erhoben.

Für das Mittagessen in der Betreuungseinrichtung wird in allen Monaten, in denen eine Gebühr nach Ziffer 2.2. erhoben wird, eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Ziffer 2.3 erhoben.

Die Höhe der monatlichen Gebührenpauschale wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Ilvesheim vom Verein Kinderkiste e.V. festgelegt.

### **3. Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Kinderkrippe besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **4. Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

4.1. Die Gebührensschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (Ziffer 1.3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

4.2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

4.3. Die Gebührensschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (Ziffer 1.3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührensschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

### **5. Hinweis auf Gebührensatzungen der Gemeinde Ilvesheim**

Im Übrigen gelten die Regelungen der Gemeinde Ilvesheim in der jeweils aktuellen Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindecindergartens ergänzend.

## **B. Betreuungsbereich Ü3 (Kindergarten):**

1. Für den Betreuungsbereich Ü3 gelten die Regelungen unter A. mit Ausnahme der Ziffer 2.2 entsprechend.

2. Für den Betreuungsbereich Ü3 wird Ziffer 2.2 folgendermaßen festgesetzt:

2.2. Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	107	80	55	19
von 23.001 - 33.000 €	120	92	63	24
von 33.001 - 42.750 €	136	105	71	26
über 42.751 €	151	113	77	29

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	113	87	59	22
von 23.001 - 33.000 €	131	102	68	25
von 33.001 - 42.750 €	147	111	75	27
über 42.751 €	163	124	85	31

Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 8,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	172	131	88	32
von 23.001 - 33.000 €	196	151	100	35
von 33.001 - 42.750 €	223	169	114	39
über 42.751 €	246	188	127	44

Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 9,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	182	139	93	34
von 23.001 - 33.000 €	208	160	106	37
von 33.001 - 42.750 €	236	179	120	41
über 42.751 €	261	199	135	46

### **C. Inkrafttreten**

Die Regelungen nach den Buchstaben A und B treten am 01.10.2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Beschluss des Gemeinderates vom 30.04.2015 aufgehoben.